

Sonderinfo

August 2012

Mindestanforderungen für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch – Strenge UFS-Entscheidung (RV/0957-W/12, 3.7.2012)

Zu den nach § 16 Abs 1 EStG als **Werbungskosten** allgemein abzugsfähigen Aufwendungen zählen auch solche für **beruflich veranlasste Fahrten**. Der **Nachweis** von – nicht durch den Verkehrsabsetzbetrag und ein Pendlerpauschale abgegoltenen – Fahrtkosten ist bei Kfz grundsätzlich durch ein ordnungsgemäß geführtes **Fahrtenbuch** zu erbringen.

Ein **ordnungsgemäßes Fahrtenbuch** muss **zeitnah und in geschlossener Form** geführt werden, um so nachträgliche Einfügungen oder Änderungen auszuschließen oder als solche erkennbar zu machen. Hierfür hat es neben dem **Datum** und den **Fahrtzielen** grundsätzlich auch den jeweils aufgesuchten **Kunden oder Geschäftspartner** oder – wenn ein solcher nicht vorhanden ist – den **konkreten Gegenstand** der dienstlichen Verrichtung aufzuführen. Die zu erfassenden Fahrten müssen einschließlich des an ihrem Ende erreichten **Gesamtkilometerstands** im Fahrtenbuch vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergegeben werden. Grundsätzlich ist dabei jede **einzelne berufliche Verwendung** für sich und mit dem bei Abschluss der Fahrt erreichten Gesamtkilometerstand des Fahrzeugs aufzuzeichnen.

Besteht eine einheitliche berufliche Reise aus **mehreren Teilabschnitten**, können diese Abschnitte miteinander zu einer zusammenfassenden Eintragung verbunden werden, wobei die Aufzeichnung des am Ende der gesamten Reise erreichten Gesamtkilometerstands genügt, wenn zugleich die einzelnen Kunden oder Geschäftspartner im Fahrtenbuch in der zeitlichen Reihenfolge aufgeführt werden, in der sie aufgesucht worden sind.

Wird der berufliche Einsatz des Fahrzeugs zugunsten einer **privaten Verwendung** unterbrochen, stellt diese Nutzungsänderung wegen der damit verbundenen unterschiedlichen steuerlichen Rechtsfolgen einen Einschnitt dar, der im Fahrtenbuch durch Angabe des bei Abschluss der beruflichen Fahrt erreichten Kilometerstands zu dokumentieren ist.

Auch wenn sich die Fahrzeiten und die zurückzulegenden Entfernungen aus **anderen Unterlagen** ermitteln lassen, **erleichtert** ein ordnungsgemäßes **Fahrtenbuch** den Nachweis, dass nicht nur die Fahrt unternommen, sondern hierfür auch das Kfz, für welches das Fahrtenbuch geführt wird, verwendet wurde.